

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. August 1950

Nr. 27

Inhalt:	Seite	Seite	
(69) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzwildplage. Vom 10. Juli 1950	127	(71) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung eines Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes. Vom 29. Juli 1950	129
(70) Verordnung über die Wiedergutmachung von Schäden an Körper oder Gesundheit. Vom 19. Juli 1950	127	(72) Verordnung zur Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Militärregierungs-gesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz). Vom 27. Juli 1950	130

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- (69) **Zweites Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung
der Schwarzwildplage.
Vom 10. Juli 1950.

Artikel I

Der § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzwildplage vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1949 (GVBl. S. 170) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit
Stock Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

- (70) **Verordnung**
über die Wiedergutmachung von Schäden
an Körper oder Gesundheit.
Vom 19. Juli 1950.

(Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949).

Auf Grund des § 14 Absatz 6 des Entschädigungsgesetzes vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

(zu § 14 Absatz 2 Ziffer 1)

- (1) Das Heilverfahren umfaßt die notwendige
1. ärztlich angeordnete Behandlung,
 2. Pflege,
 3. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.
- (2) Die Durchführungsverordnung zum DBG vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421) und die Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt VIII des DBG vom 30. Juni 1937 (RBesBl. S. 211) in der Fassung der 2. Ausführungsbestimmung vom 15. Mai 1939 (RBesBl. S. 129) zu §§ 109, 110 DBG finden entsprechende Anwendung. Als Dienstvorgesetzter und als vorgesetzte Dienstbehörde gilt die Fachbehörde, als oberste Dienstbehörde der Minister des Innern.
- (3) Für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer ärztlich angeordneten Badekur

kann die Fachbehörde den in Hausgemeinschaft mit dem Verfolgten lebenden Angehörigen im Falle ihrer Bedürftigkeit mit Zustimmung des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses einen angemessenen Familienunterhalt gewähren.

Artikel 2

(zu § 14 Absatz 2 Ziffer 2)

(1) Für die Berechnung des Jahresbetrages der Geldrenten gilt die anliegende Tabelle. Die Geldrente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 30 bis 39 vom Hundert	mindestens 10 und höchstens 40 vom Hundert
von 40 bis 49 vom Hundert	mindestens 10 und höchstens 45 vom Hundert
von 50 bis 59 vom Hundert	mindestens 10 und höchstens 50 vom Hundert
von 60 bis 69 vom Hundert	mindestens 10 und höchstens 55 vom Hundert
von 70 bis 79 vom Hundert	mindestens 10 und höchstens 60 vom Hundert
von 80 bis 100 vom Hundert	mindestens 10 und höchstens 70 vom Hundert

des Dienstehinkommens eines vergleichbaren Beamten in einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern, das dem Verfolgten bei der Einreichung am 1. Mai 1949 zugestanden hätte.

(2) War der Verfolgte bereits vor Eintritt des Schadens in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, so bemißt sich die Geldrente nach dem Hundertsatz, um den sich die Erwerbsfähigkeit durch die Beschädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes weiter vermindert hat.

Artikel 3

Die Geldrente ruht in den Fällen, in denen das Ruhegehalt eines vergleichbaren Beamten nach § 128 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 DBG ruhen würde. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt der Minister des Innern.

Artikel 4

Die Geldrente erlischt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Verfolgte stirbt,
2. mit Rechtskraft eines Urteils, durch das der Verfolgte wegen einer mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt wird.

Artikel 5

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der Fachbehörde

1. jede wesentliche Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse,
2. jede wesentliche Veränderung des Ausmaßes der Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit,

3. die Verlegung seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb Deutschlands nach den Grenzen vom 31. Dezember 1937

unverzüglich anzuzeigen. Bei minderjährigen Verfolgten obliegt die Anzeigepflicht dem gesetzlichen Vertreter.

(2) Kommt der Verfolgte der Anzeigepflicht nicht nach, so findet § 48 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 6

(1) Ändert sich das Ausmaß der Erwerbsbeschränkung oder ändern sich sonstige Verhältnisse, die für die Bemessung der Geldrente maßgebend waren, nach der Festsetzung wesentlich, so hat die Fachbehörde von Amts wegen oder auf Antrag des Verfolgten oder des allgemeinen Vertreters des Landesinteresses die Geldrente neu festzusetzen. Die Geldrente wird mit Wirkung von dem Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Zeitpunkt folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Wird die Geldrente auf einen niedrigeren Betrag neu festgesetzt, ohne daß der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter die Anzeigepflicht (Artikel 5) vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat, so wird die Neufestsetzung erst mit Wirkung von dem ihr folgenden Monatsersten ab vorgenommen.

(2) Die Fachbehörde darf eine höhere Geldrente nur festsetzen, wenn der allgemeine Vertreter des Landesinteresses zustimmt.

(3) Soweit die Geldrente niedriger festgesetzt oder der Antrag des Verfolgten auf Festsetzung einer höheren Geldrente abgelehnt worden ist, kann der Verfolgte gegen den Bescheid der Fachbehörde binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides die Wiedergutmachungskammer anrufen. Er kann die Wiedergutmachungskammer auch dann anrufen, wenn die Fachbehörde binnen sechs Monaten keine Entscheidung über seinen Antrag getroffen hat.

Artikel 7

(zu § 14 Absatz 2 Ziffer 3)

(1) Die Kapitalentschädigung errechnet sich wie folgt: Für jeden Monat, der von dem Eintritt des Schadens bis zum 30. April 1949 oder bis zu dem in Absatz 2 bestimmten früheren Zeitpunkt verfließen ist, ist ein Zwölftel des Jahresbetrages der nach Artikel 2 errechneten Geldrente anzusetzen. Für die Zeit vor dem 30. Juni 1948 ist der Betrag der Geldrente in Reichsmark anzusetzen und nach § 3 des Gesetzes im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen.

(2) Ist vor dem 30. April 1949 eine Tatsache eingetreten, die nach Artikel 4 das Erlöschen der Geldrente herbeigeführt haben würde, so ist die Kapitalentschädigung nach dem vom Eintritt des Schadens bis zu diesem Zeitpunkte verfließenen Zeitraume zu bemessen.

Artikel 8
(zu § 14 Absatz 2 Ziffer 4)

Die Geldrenten an Hinterbliebene werden vom 1. Mai 1949 an in monatlich voranzahlbaren Teilbeträgen gewährt. Die Bestimmungen der Verordnung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben (Fünfte Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes) vom 10. Mai 1950 (GVBl. S. 89) finden Anwendung. Eine Kapitalentschädigung (§ 13 Absatz 7 des Gesetzes) für die Zeit zwischen dem Tode des Verfolgten und dem Beginn der Geldrente wird nicht gewährt. Für die Berechnung der Geldrente ist der Zeitpunkt des Todes des Verfolgten maßgebend. Geldrenten an Hinterbliebene werden nicht gewährt, wenn der Verfolgte erst nach Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist oder stirbt.

Artikel 9

Auf Verlangen hat sich der Verfolgte einer amtsärztlichen Untersuchung oder klinischen Beobachtung zu unterziehen. Der Anspruch ist abzulehnen und die Zahlung bereits festgesetzter Leistungen ist einzustellen, wenn der Verfolgte es ohne triftigen Grund ablehnt, sich der amtsärztlichen Unter-

suchung oder klinischen Beobachtung zu unterziehen.

Artikel 10

Der Geschäftswert ist in dem Verfahren vor den Gerichten auf den einfachen Jahresbetrag der geforderten Geldrente festzusetzen. Übersteigt der Geschäftswert den Betrag von 1500 Deutsche Mark nicht, so wird eine Gerichtsgebühr nicht erhoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern
Dr. Hilpert Zinnkann

Der Minister der Justiz
Dr. Stein

Tabelle

	Lebensalter						
	ab vollend. 25.	ab vollend. 30.	ab vollend. 35.	ab vollend. 40.	ab vollend. 45.	ab vollend. 50.	ab vollend. 55.
Höherer Dienst	—	6000	7100	8200	9300	10400	11500
Gehobener Dienst	3600	4200	4800	5400	6000	6600	7200
Mittlerer Dienst	2800	3100	3400	3700	4000	4300	4600
Einfacher Dienst	2400	2550	2700	2850	3000	3150	3300

Die Tabelle enthält in Durchschnittsbeträgen die aktiven Dienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) der Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern.

(71) **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung zur Errichtung
eines Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.

Vom 29. Juli 1950.

Auf Grund des § 38 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Errichtung eines Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 7. Mai 1949 (GVBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. Das Komma nach dem Worte „Darmstadt“ wird durch das Wort „und“ ersetzt;
2. die Worte „und die Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt a. M.“ werden gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juni 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit
Stock Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

(72) **Verordnung**
zur Ergänzung der Achten Verordnung zur
Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59
(Rückerstattungsgesetz).

Vom 27. Juli 1950.

Auf Grund des Artikels 92 Absatz 2 des Rück-
erstattungsgesetzes in Verbindung mit der Ver-
ordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom
15. Dezember 1947 betreffend Aus- und Durch-
führungsbestimmungen zu Artikel 92 des Rück-
erstattungsgesetzes (GVBl. 1948 S. 15) wird in Aus-
führung des Artikels 63 Absatz 2 des Rückerstat-
tungsgesetzes verordnet:

§ 1

Dem § 1 der Achten Verordnung zur Durch-
führung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rück-

erstattungsgesetz) vom 28. März 1950 (GVBl. S. 52)
wird folgender zweiter Absatz beigefügt:

„(2) Zwei der bei dem Landgericht in Darm-
stadt eingerichteten Wiedergutmachungs-
kammern wird der Sitz bei dem Amtsgericht
in Offenbach (Main) zugewiesen. Diese Kam-
mern sind für die von dem Amt für Ver-
mögenskontrolle und Wiedergutmachung in
Offenbach (Main) bearbeiteten Verfahren
zuständig, auch soweit sie bisher bei den mit
dem Sitze in Darmstadt gebildeten Wieder-
gutmachungskammern anhängig geworden
sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1950
in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1950.

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Stein